



Marktgemeinde  
**Grafendorf  
bei Hartberg**

Bearbeiter: Ing. Florian Handl  
Tel.: 03338/226214  
Fax: 03338/2262-4  
E-Mail: [gde@grafendorf.at](mailto:gde@grafendorf.at)

Grafendorf bei Hartberg, am 10.05.2024

Zahl: B-2024-1042-00031-4

**Gegenstand:** Karin Feiner, Feistritz 50/1, 8192 Strallegg  
Mst. Mst. Patrick Andreas Glatz, Wirtlstraße 276, 8232 Grafendorf bei Hartberg  
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit angebaute Doppelgarage und angebaute Nebengebäude, sowie für die Installation einer Photovoltaikanlage am Dach des neuen Wohnhauses und einer Geländeänderung samt Errichtung einer Steinschichtung, Stützmauer und Einfriedung

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **08.05.2024** haben **Karin Feiner, 8192 Strallegg** und **Mst. Mst. Patrick Andreas Glatz, 8232 Grafendorf bei Hartberg**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit angebaute Doppelgarage und angebaute Nebengebäude, sowie für die Installation einer Photovoltaikanlage am Dach des neuen Wohnhauses und einer Geländeänderung samt Errichtung einer Steinschichtung, Stützmauer und Einfriedung** auf dem Grundstück Nr.: GST 1310/7 aus EZ 64105/00172 in KG Erdwegen, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

**Dienstag, den 28.05.2024, um ca. 10:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** (Grundstück Nr. 1310/7, KG Erdwegen) angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Peter Domweber, 8232 Grafendorf bei Hartberg

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Grafendorf bei Hartberg zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

### Ergeht an:

Bauwerber: Karin Feiner, 8192 Strallegg  
Mst. Mst. Patrick Andreas Glatz, 8232 Grafendorf bei Hartberg

Grundeigentümer/Bauberechtigte(r): Karin Feiner, 8192 Strallegg  
Mst. Mst. Patrick Andreas Glatz, 8232 Grafendorf bei Hartberg

Verfasser der Projektunterlagen: Schafferhofer Bau GmbH, 8600 Bruck an der Mur


Sonstige: Feistritzwerke-STEWEAG-GmbH, 8200 Gleisdorf  
A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, 1020 Wien

Sachverständige: Dipl.-Ing. Erwin Wilhelm Fuchs, 8232 Grafendorf bei Hartberg

Verhandlungsleiter: Ing. Peter Domweber, 8232 Grafendorf bei Hartberg

Der Bürgermeister

Ing. Peter Domweber

	Unterzeichner	Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg
	Datum/Zeit-UTC	2024-05-10T07:58:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	183425636
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	